



19.06.2015

HAUSMITTEILUNG

Von: Fachbereich Soziale Einrichtungen, Fachdienst Schule und Sport
Über: BM
An: Stadtverordnete, BC, FBL I – IV, Pressesprecherin, Marketingbeauftragter

15.06.15

ANF0010/2015 - Anfrage Fraktion SPD und B90/Grüne vom 16.06.2015 zu Schulwegplänen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend unseren Antworten auf die o. g. Anfrage:

1. Für welche Schulen in Hennigsdorf existieren Schulwegpläne?

Für die 3 Hennigsdorfer Grundschulen gibt es seit dem Schuljahr 1998/99 Schulwegpläne. Symbole kennzeichnen insbesondere Konfliktstellen, geeignete Querungen, Bushaltestellen, Ampeln und Radwege. Außerdem enthalten sie individuelle Empfehlungen bzw. Warnungen bei der Nutzung ausgewählter Straßen bzw. Bereiche sowie diverse Hinweise an die Eltern.

2. Auf welchem Stand befinden sich die jeweiligen Schulwegpläne? Wie aktuell sind sie?

Die Schulwegpläne befinden sich auf dem Stand vom 8. Juni 2010 und sind derzeit noch aktuell.

3. Wie werden die Schulwegpläne auf dem aktuellen Stand gehalten? Wird eine turnusmäßige Überprüfung durchgeführt?

Eine turnusmäßige Überprüfung der Schulwegpläne wird nicht durchgeführt. Angepasst werden sie nur, wenn sich die innerstädtische Verkehrssituation auf Dauer wesentlich ändert. Für neu hinzukommende Schulen wird erstmalig ein Schulwegplan erstellt. Werden die Wegebeziehungen der anderen Grundschulen davon nicht berührt, bedarf es keiner Änderung deren Schulwegpläne.

Bei sporadischen Einschränkungen des Straßenverkehrs wegen vorübergehender Baumaßnahmen werden nach Information durch den Fachdienst Öffentliche Anlagen die betroffenen Schulleiter in Kenntnis gesetzt, die die Belehrung der Kinder veranlassen.

4. *Wer bzw. welche Gremien wirken an der Bearbeitung der Schulwegpläne mit?*

Im Land Brandenburg ist die Zuständigkeit nicht eindeutig geregelt. Das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg benennt in ihrem „Präventionsfeld Schulwegsicherung“ in erster Linie die Straßenverkehrsbehörde (oder auch das Ordnungsamt) als Ansprechpartner. Unter deren Leitung sollte sowohl die Erarbeitung als auch die Umsetzung der Schulwegpläne erfolgen. Im Kommentar zum § 91 Brandenburgischen Schulgesetz – Aufgaben der Schulkonferenz – sind Angelegenheiten der Schulwege Sache der Straßenverkehrsbehörden und der Polizei.

Auch bei der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV-SI 8057, Schulweglexikon) wird die Erstellung von Schulwegplänen als eine Gemeinschaftsaufgabe in erster Linie der Verkehrs-, Bau- und Planungsbehörden, außerdem der Polizei, Schulen, Schulträger und Eltern gesehen (Leitung i. d. R. bei der Straßenverkehrsbehörde).

Da es bisher keine eindeutige Aussage zur Federführung gibt, hat die Verwaltung die Verantwortung für die Erstellung der Schulwegpläne übernommen und die Entwürfe den betroffenen Schulleitungen zur Prüfung und Stellungnahme übergeben. Über diese Stellungnahme hat die jeweilige Schulkonferenz, die sich aus Lehrern, Eltern und Schülern zusammensetzt, beschlossen.

5. *Wurde bei der Erarbeitung der Schulwegpläne nach dem Leitfaden der Bundesanstalt für Straßenwesen „Schulwegpläne leichtgemacht“ vorgegangen?*

Nein, dieser Leitfaden wurde erst am 17.09.2013, Stand August 2013, veröffentlicht. Darin wird u. a. das Ziel von Schulwegplänen beschrieben, wer mitmacht, wer den Anstoß gibt und wie die einzelnen Arbeitsschritte sind. Es werden mögliche Beteiligte aufgeführt und es heißt: „Ein guter Schulwegplan wird idealerweise in Zusammenarbeit von Schule, Kommune, Polizei und Eltern bzw. Schülern erstellt.“

Die ersten Schulwegpläne für die Hennigsdorfer Grundschule wurden von der Luftbild und Planung GmbH Potsdam erstellt und 2004 durch das Ingenieurbüro Hoffmann-Leichter Falkensee aktualisiert.

Nach dieser Vorlage und nach diversen Recherchen im Internet und einschlägiger Literatur hat die Verwaltung die Schulwegpläne 2010 selbst überarbeitet.

6. *Enthalten die Schulwegpläne auch Halteempfehlungen für Eltern, die ihr Kind mit dem Auto zur Schule bringen?*

Nein, Halteempfehlungen sind bisher nicht Gegenstand der Schulwegpläne. In den „Hinweisen für die Eltern der Schulanfänger“ werden diese schriftlich aufgefordert, andere Verkehrsteilnehmer nicht durch Halten und Parken im unmittelbaren Eingangsbereich der Schule bzw. durch riskante Wendemanöver zu gefährden. Ggf. wird auch in Elternbriefen darauf aufmerksam gemacht, dass es keine Sonderregelungen gibt und grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung einzuhalten ist.

Da es sich bei den Straßen in unmittelbarer Umgebung der Schulen um verkehrsberuhigte Straßen handelt (außer bei der Grundschule „Theodor Fontane“) und das Halten in einer angemessenen Entfernung möglich ist, gab es hier bisher keinen Regelungsbedarf.

7. *Auf welchem Weg gelangen die Schulwegpläne an die Eltern der Schulkinder?*

Die Verwaltung hat den Schulen die Schulwegpläne zur Verfügung gestellt, sie werden jährlich an die Eltern der Schulanfänger verteilt.

8. Wird überprüft, ob die Schulwegpläne tatsächlich an die Eltern der Einschüler/-innen ausgereicht worden sind?

Von Seiten der Verwaltung gibt es diesbezüglich keine Kontrolle, diese obliegt dem Schulleiter.

Mit freundlichen Grüßen


A. Minge
Fachdienstleiterin Schule und Sport